

Rechtsreport

Behandlung ohne Approbation ist grober Fehler

Wer eine Heilbehandlung oder eine invasive kosmetische Behandlung durchführt, ohne eine ärztliche Approbation zu haben, handelt grob fehlerhaft. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden.

Im konkreten Fall hatte eine Frau den Beklagten in einem Lokal kennengelernt und ist von diesem zu einer Behandlung aufgrund ihres Übergewichts überredet worden. Der Beklagte war zu diesem Zeitpunkt als nichtärztlicher Angestellter in der Praxis des ebenfalls beklagten Arztes tätig. Die Klägerin ging für die Behandlung in die Wohnung des Beklagten, in der er ein Behandlungszimmer eingerichtet hatte. Auch der Arzt war dort zeitweilig anwesend. Die Approbation des Arztes war zu dieser Zeit aufgrund einer gesundheitlichen Nichteignung ruhend gestellt. Der nichtärztliche Beklagte gab der Klägerin auf der Innenseite des linken und des rechten Knies jeweils eine „Fettweg-Spritze“ mit einem ihr unbekanntem

Inhalt. Die Vergütung zahlte sie ihm in bar. An beiden Knien bildete sich eine großflächige Hautinfektion, die vom Beklagten in der Praxis des Arztes – teilweise auch mit diesem zusammen – behandelt wurde. Wegen Geschwüren und schlecht verheilender Wunden macht die Klägerin Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Beklagten und den Arzt geltend.

Dieser Klage hat das OLG stattgegeben und einen groben Behandlungsfehler festgestellt. Die beiden Beklagten schulden der Klägerin als Gesamtschuldner ein Schmerzensgeld in Höhe von 15 000 Euro und den Ersatz sämtlicher materieller und weiterer immaterieller Schäden.

Eine Heilbehandlung oder eine invasive kosmetische Behandlung ohne ärztliche Approbation stelle sich per se als grob fehlerhaft dar. Eine derartige Vorgehensweise sei unverständlich. Das Wissen und die berufliche Erfahrung, die das Gesetz

zum Schutz von Patientinnen und Patienten voraussetzt, sei bei einer solchen Sachlage nicht gewährleistet. Wer nicht als Ärztin oder Arzt approbiert ist, dürfe auch nicht unter ärztlicher Aufsicht eine medizinische Behandlung durchführen, die einer Ärztin beziehungsweise einem Arzt vorbehalten ist. Die geltend gemachte Verjährung liege nicht vor, da diese bei einer deliktischen Schädigung erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem Kenntnis von der fehlenden Approbation erlangt wird. Auch gegen den Arzt bestehe ein Schmerzensgeldanspruch. Der Arzt sei, als er die Klägerin im Behandlungszimmer in der privaten Wohnung des Beklagten sah und damit um eine Behandlungsabsicht wusste, verpflichtet gewesen, diese zu warnen. Die Behandlung habe er im Rahmen des Möglichen verhindern müssen.

OLG Köln, Urteil vom 13. Mai 2020, Az.: 5 U 126/18 **RAin Barbara Berner**

GOÄ-Ratgeber

Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik

Mehrere Patienten beschwerten sich bei der zuständigen Landesärztekammer über ärztliche Honorarforderungen, in denen die Nr. 842 GOÄ („*Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik*“) aufgeführt ist, in einem Falle mehrfach innerhalb eines Monats.

Die Patienten tragen vor, dass es sich bei den bei ihnen mit dieser Gebührenposition berechneten Untersuchungen um einfache Kraftmessungen mit einem Handgerät gehandelt habe, die jeweils circa 1 bis 2 Minuten in Anspruch genommen hätten. Insofern seien ihres Erachtens die Kosten dieser Untersuchung mit 67,03 Euro (Ansatz der Nr. 842 GOÄ mit 2,3-fachem Steigerungssatz) unangemessen hoch.

Bei der apparativen isokinetischen Muskelfunktionsdiagnostik handelt es sich um ein relativ aufwendiges Unter-

suchungsverfahren, bei dem mithilfe spezifischer Testsysteme die dynamische Kraftentwicklung bei einer konstant gehaltenen Geschwindigkeit bestimmt wird und Kraftverlaufskurven erstellt werden. Letztere stellen somit die Leistungsfähigkeit einer Muskelgruppe an jedem Punkt der Bewegung zwischen maximaler Flexion und maximaler Extension dar.

Demgegenüber kamen in den hier strittigen Fällen sogenannte Handdynamometer zur Anwendung, mit welchen für eine Muskelgruppe beziehungsweise die gesamte Hand die Spitzenkraft und die Dauer der Krafteinwirkung gemessen wurde.

Derartige Messungen erfüllen jedoch zum einen im Hinblick auf das Messverfahren nicht die vorgenannten dargelegten Kriterien einer apparativen isokinetischen Muskelfunktionsdiagnostik, zum anderen sind auch der Untersuchungsauf-

wand und die apparativen Kosten einer Messung mit einem Handdynamometer deutlich geringer als diese Parameter bei einer apparativen isokinetischen Muskelfunktionsdiagnostik, die mit 500 Punkten bewertet ist; vergleichbar etwa der Nr. 838 GOÄ („*Elektromyographische Untersuchung zur Feststellung peripherer Funktionsstörungen der Nerven und Muskeln*“), bewertet mit 550 Punkten oder der Nr. 827 GOÄ („*Elektroenzephalographische Untersuchung – auch mit Standardprovokationen*“), bewertet mit 605 Punkten.

Insofern konnte in den genannten Fällen der Ansatz der Nr. 842 GOÄ nicht als zutreffend beurteilt werden. Ergänzt sei noch, dass die Nr. 842 GOÄ gemäß den Anmerkungen zu ihrer Leistungslegende im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig ist. **Dr. med. Stefan Gorlas**